

An die  
Landeshauptleute  
im Wege der Ämter der Landesregierungen

BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
[v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Mag. Angelika Pichler  
Sachbearbeiter/in

[Angelika.pichler@bmk.gv.at](mailto:Angelika.pichler@bmk.gv.at)  
614445  
Postanschrift: Postfach , 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.170

Wien, 30. März 2020

## **Abfallwirtschaftsrechtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronavirus-Krise stellt derzeit die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde den Unternehmen beigelegtes Informationsschreiben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Einhaltung abfallwirtschaftsrechtlicher Vorgaben übermittelt.

Als zuständige Kontrollbehörden werden Sie parallel dazu ersucht, für die Dauer der Geltung von rechtlich verbindlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und persönlicher Kontakte im Zusammenhang mit der Covid-19 Situation, Folgendes einzuhalten:

1.) Kontrolltätigkeiten, insb. gem. § 75 AWG 2002:

Kann eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung einer Abfallbehandlungsanlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht fristgerecht durchgeführt werden, ist dies durch einen entsprechenden Vermerk unter Bezugnahme auf Covid-19 zu dokumentieren. Die Überprüfungstermine sind auf unbestimmte Zeit zu verschieben und nach Ende der rechtlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit neu festzusetzen. Die Überprüfung ist – mit dem Ziel die Überwachungsvorgaben der EU möglichst einhalten zu können – sobald wie möglich nachzuholen.

Anlassbezogene Kontrollen bzw. Überwachungen müssen, bei Bestehen konkreter Verdachtsmomente für das Vorliegen von Verwaltungsübertretungen, jedenfalls im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Auch die Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erfordern besondere Aufmerksamkeit. Dies betrifft vor allem Seveso-Betriebe. Es liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Betreiber,

sich beim Betrieb störfallrelevanter Anlagen zu vergewissern, dass die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind bzw. werden, damit ein Personalausfall nicht zu umweltgefährdenden Ereignissen führen kann.

2.) Begleitscheinsystem gemäß den §§ 18 und 19 AWG 2002:

Sollten Begleitscheine im oben genannten Zeitraum aufgrund einer nur mündlich erfolgten Vollmachtserteilung keine Originalunterschriften aufweisen, ist diese Art der Bevollmächtigung bzw. diese Form der Unterschriftsleistung nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

DI Christian Holzer

**Beilage:**  
**Information**